

Konsumkreditnormen im internationalen Vergleich, unter besonderer Berücksichtigung der EU-Staaten

Felix Schöbi, Bern (Referat anlässlich der GV 2002 des VSKF)

I. Einleitung

Wenn ich heute an Ihrer Generalversammlung über das Thema "Konsumkreditnormen im internationalen Vergleich" sprechen soll, so vermute ich dahinter nicht nur Ihr akademisches Interesse, sondern auch eine konkrete Sorge - die Befürchtung, dass das Konsumkreditgeschäft wegen der schweizerischen Gesetzgebung ins Ausland abwandern könnte.

Das gleiche Anliegen beschäftigte wohl auch Herrn Nationalrat Widrig, als er die Unterstellung von Leasingverträgen unter das neue Konsumkreditgesetz rügte. Ich zitiere aus dem Amtlichen Bulletin **(1)**: "Gestatten Sie mir zum Schluss noch einen Blick über die Grenzen: Kein europäisches Land hat in diesem Bereich dermassen rigoros legifert, wie wir das in der Schweiz tun wollen. Insbesondere Deutschland hat mit dem Verbraucherkreditgesetz - 1993 revidiert - keine dermassen einschneidenden Bestimmungen eingeführt. Dabei ist Deutschland nicht gerade für eine zurückhaltende Gesetzgebung bekannt. Trotzdem ist Leasing in Baden-Württemberg vom Gesetz praktisch ausgenommen, indem viele Leasingverträge nicht darunter fallen. Ich frage Sie: Ist der Deutsche als Konsument so viel mündiger als wir Schweizer? Ich glaube es nicht."

Nach der Verabschiedung des Konsumkreditgesetzes am 23. März 2001 - und nachdem mit keinem Referendum zu rechnen ist - scheint mir der Moment günstig, die Frage nochmals aufzugreifen, gleichsam sine ira et studio. Trifft die Vermutung von Herrn Nationalrat Widrig tatsächlich zu, wonach das schweizerische Konsumkreditrecht besonders streng sei, und ist deshalb wirklich damit zu rechnen, dass das schweizerische Konsumkreditgeschäft ins Ausland abwandern könnte?

Meine Antwort auf diese Frage erfolgt in zwei Teilen. In einem 1. Schritt (II) befasse ich mich mit der Möglichkeit, dass ein mit einem Schweizer Konsumenten geschlossener Konsumkreditvertrag ausländischem Recht unterworfen ist. Dahinter steht die Überlegung, dass der in der Schweiz ansässige Konsument wohl nur dann einen Grund hat, einen Kredit im Ausland aufzunehmen, wenn er diesen in der Schweiz wegen der hiesigen Gesetzgebung nicht erhält. In einem 2. Schritt vergleiche ich dann die ausländischen Konsumkreditnormen mit jenen der Schweiz (III). Schon jetzt weise ich darauf hin, dass die Breite des Themas - man könnte auch von Uferlosigkeit sprechen - mich zu einem sehr punktuellen Vorgehen zwingt. Ich verüble es deshalb niemandem, wenn er aufgrund anderer Beispiele oder einer andern Methode auch zu anderen Schlussfolgerungen gelangt.

Der Einfachheit halber lege ich meinem Rechtsvergleich das neue schweizerische Konsumkreditgesetz zu Grunde; bald einmal der Vergangenheit angehörende kantonale Besonderheiten bleiben damit unberücksichtigt. Ich beschränke mich ferner auf den klassischen, nicht zweckgebundenen Barkredit, auch wenn - wie das Votum von Herrn Nationalrat Widrig zeigt - es zum Teil der als zu weit empfundene Geltungsbereich war, der rechtsvergleichend Anstoss erregt hat.

Erlauben Sie mir eine letzte einleitende Bemerkung. Niemand hier überschätzt die Bedeutung rechtlicher Normen - und schon gar niemand gibt sich der Illusion hin, dass diese immer beachtet werden. Die Ihnen bestens vertraute Erfahrung der letzten Jahre lehrt denn auch, dass das Konsumkreditvolumen weniger von der Gesetzgebung, dafür umso stärker vom konjunkturellen Umfeld abhängt: Geht es den Leuten gut, wagen sie ihren Konsum auf Kredit zu finanzieren - und die Kreditgeber stellen die gewünschten Mittel dafür zur Verfügung. In wirtschaftlich unsicheren Zeiten verhält man sich umgekehrt. Nichts deutet darauf hin, dass sich diese Gesetzmässigkeit nicht auch grenzüberschreitend bestätigen sollte.

II. Internationales Prozess- und Privatrecht

1. Zuständigkeit

Welches Recht auf einen grenzüberschreitenden Konsumkreditvertrag Anwendung findet, hängt

wesentlich vom zuständigen Richter ab. Welcher Richter ist also zuständig, wenn der Schweizer Konsument im Ausland einen Kredit aufnimmt, und diesen nicht, wie vertraglich vereinbart, zurückzahlt, weil er sich - zum Beispiel - auf den Standpunkt stellt, der Vertrag sei nichtig und er deshalb zu nichts verpflichtet?

Im Verhältnis zu den die Schweiz umgebenden Staaten - sieht man vom Fürstentum Liechtenstein ab - wird diese Frage vom Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beantwortet. Bekannt geworden ist dieser multilaterale Staatsvertrag unter der Bezeichnung "Lugano-Übereinkommen".

Beim "Lugano-Übereinkommen" handelt es sich um ein Parallelübereinkommen zum "Brüsseler-Übereinkommen". Dieser Staatsvertrag, dessen Tage gezählt sind, gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Vor einem halben Jahr hat diese eine revidierte Fassung des "Brüsseler-Übereinkommens" in eine direkt anwendbare Verordnung gegossen **(2)**.

Das "Lugano-Übereinkommen" sieht für Verbraucherstreitigkeiten eine besondere Zuständigkeitsordnung vor (Art. 13 ff. LugÜ): Danach haben die Verbraucher das Recht, in ihrem Wohnsitzstaat zu klagen, und sie können auch nur hier verklagt werden. Davon abweichende und den Verbraucher belastende Gerichtsstände können nicht im Voraus, sondern erst nach Ausbruch eines allfälligen Streits vereinbart werden. So weit so gut.

Weit schwieriger als die Folgen sind die Voraussetzungen zu handhaben, die erfüllt sein müssen, damit diese besondere Zuständigkeitsordnung zum Tragen kommt. Dies gilt in ganz besonderer Weise für das Konsumkreditgeschäft.

Das "Lugano-Übereinkommen" unterscheidet zwischen dem Abzahlungskauf, Verträgen, die der Finanzierung eines Kaufs dienen (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 LugÜ), und den übrigen Verbraucherverträgen (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 LugÜ). Ob zu diesen übrigen Verbraucherverträgen auch der gewöhnliche, d.h. der nicht zweckgebundene Konsumkredit gehört, oder ob dieser gleichsam in eine Art Regelungslücke fällt, ist umstritten **(3)**.

Die herrschende Lehre ist der Auffassung, dass die besonderen Vorschriften des Lugano- und des Brüsseler-Übereinkommens zum Schutz des Verbrauchers auf Kreditverträge keine Anwendung finden. Sie begründet diese Auffassung mit dem Wortlaut der Bestimmung: Ein Kredit sei weder eine (bewegliche) Sache noch eine Dienstleistung, sondern etwas Drittes.

Selber schliesse ich mich der Minderheitsmeinung an. Danach zielt Artikel 13 LugÜ auf eine umfassende Regelung. In verschiedenen (neueren) Dokumenten der Europäischen Union verwendet man den Begriff der Dienstleistung denn auch wie selbstverständlich im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft, so zum Beispiel im Vorschlag für eine Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen **(4)**.

Allzu viel Herzblut sollte man in diese Kontroverse aber nicht (mehr) investieren: In der bereits erwähnten Verordnung, die das "Brüsseler-Übereinkommen" ablösen wird, kommen die Begriffe Sache und Dienstleistung nicht mehr vor (Art. 15 Abs. 1 Bst c). Spätestens damit dürfte klar sein, dass die besonderen Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers auch beim nicht zweckgebundenen Konsumkredit gelten.

Auch so trifft bzw. perpetuiert das europäische Recht noch eine Unterscheidung, die der schweizerische Gesetzgeber mit dem funktionalen Ansatz von Artikel 1 KKG und der gleichzeitigen Aufhebung der Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag (Art. 226a-226m OR) - endlich, möchte man sagen - überwunden hat. Tatsächlich versteht man nicht, weshalb der zuständigkeitsrechtliche Verbraucherschutz bei einem gewöhnlichen Konsumkreditvertrag anders als bei einem Abzahlungskauf aussehen sollte. Auf die Mühen, die diese Unterscheidung insbesondere bei Leasingverträgen verursacht **(5)**, möchte ich hier nur pro memoria hinweisen, nachdem davon schon anlässlich der diesjährigen Hauptversammlung des Schweizerischen Leasingverbands die Rede war.

Sei dem, wie es wolle. In der 1. Variante, d.h. bei einem Abzahlungskauf, finden die besonderen Bestimmungen des "Lugano-Übereinkommens" zum Schutz des Verbrauchers in jedem Fall Anwendung. In der 2., hier interessierenden Variante des gewöhnlichen Konsumkredits nur unter qualifizierten Voraussetzungen.

Konkret geht es darum, den Kreditnehmer dann (und nur dann) zu schützen, wenn er sich selber passiv verhalten hat, d.h. wenn er auf einen Anbieter trifft, der im Wohnsitzstaat des Konsumenten vorgängig aktiv geworden ist, namentlich indem er hier Werbung machte (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 LugÜ).

Oder anders formuliert: Die zwingende Zuständigkeit des schweizerischen Richters entfällt, wenn der Schweizer Konsument seine (zufällige) Anwesenheit im Ausland beim Schopf packt, um hier einen Konsumkredit aufzunehmen. Man denke beispielsweise an einen Touristen, der seine Ferien verlängert, dies aber nur auf Pump tun kann. Es versteht sich von selbst, dass solche Fälle nur von theoretischem Interesse sind und zum vorneherein keinen Exodus des schweizerischen Konsumkreditgeschäfts ins Ausland befürchten lassen.

Ich will nicht verhehlen, dass die geschilderte, für den Konsumenten günstige Zuständigkeitsordnung nicht in Stein gehauen ist. Ich denke bei dieser Bemerkung ein letztes Mal an die neue Verordnung der Europäischen Union über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung finden die besonderen Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers Anwendung, wenn der Anbieter "in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgend einem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschliesslich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt."

Die offizielle Lesart dieser - nicht gerade konsumentenfreundlich redigierten - Bestimmung geht dahin, dass man damit im Wesentlichen nur den Status quo in Sachen Verbraucherschutz ins Internet-Zeitalter hinüberretten wollte **(6)**. Ich selber bin mir da nicht so sicher - zumindest nicht, ob dies auch wirklich gelungen ist bzw. gelingen wird. Die Tatsache, dass heute Werbung in einem Mitgliedstaat für den besonderen Schutz des Verbrauchers genügt, scheint mir auf jeden Fall eine weit aussagekräftigere Anknüpfung zu sein als die Vorstellung, dass der Anbieter seine Aktivitäten auf den entsprechenden Staat "ausgerichtet" hat. Schon heute, vor Inkrafttreten der Verordnung, streiten sich die Juristen denn auch endlos darüber, wann dies bei einem Internet-Auftritt tatsächlich der Fall ist **(7)**.

Im Zusammenhang mit dem Konsumkredit dürfte die Suppe allerdings weniger heiss gegessen werden, als sie gekocht wurde. Der Konsumkreditvertrag bedarf nämlich der Schriftform (Art. 9 Abs. 1 KKG). Erfüllt werden kann diese nur dadurch, dass zumindest der Kreditnehmer den Vertrag eigenhändig unterschreibt (Art. 14 Abs. 1 OR) **(8)**. Ein Vertragsabschluss auf elektronischem Weg scheidet damit de lege lata aus. Dies wird sich erst ändern, wenn dereinst die digitale oder elektronische Signatur, wie vom Bundesrat geplant, der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt sein wird **(9)**.

Ob sich ein ausländischer Anbieter allerdings darauf einlässt, ist fraglich: Auch Artikel 4 Absatz 1 der Konsumkredit-Richtlinie verlangt für den Konsumkreditvertrag nämlich die Schriftform **(10)**. Daraus leitet zum Beispiel Deutschland ab, dass der Konsumkreditvertrag dem Vertragsabschluss auf elektronischem Weg grundsätzlich verschlossen bleiben muss **(11)** - und dies, obwohl Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr **(12)** die Mitgliedstaaten dazu anhält, auf solche Formvorschriften zu verzichten. Es scheint, dass auch (oder gerade) auf europäischer Ebene die Rechte nicht immer weiss, was die Linke tut. Grenzüberschreitende Online-Verträge über Konsumkredite sind damit auf jeden Fall bereits in Bezug auf die Formfrage mit so vielen Fragezeichen zu versehen, dass sie auf absehbare Zeit wohl praktisch ohne Bedeutung bleiben werden.

Das "Lugano-Übereinkommen" legt selbstverständlich nur die internationale Zuständigkeit fest. Es sagt nicht, wo in der Schweiz zu klagen ist. Massgebend dafür ist seit dem 1. Januar 2001 das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen. Dieses schreibt bei Konsumentenverträgen - in deutlicher Anlehnung an die Regeln des internationalen Rechts - vor, dass der Konsument nur an seinem Wohnsitz beklagt werden kann, und er hier gegen den Anbieter klagen kann (Art. 22 GestG). Davon abweichende, den Konsumenten belastende Gerichtsstände können erst nach Ausbruch eines Streits vereinbart werden (Art. 21 GestG). Einschlägig bleiben vor Inkrafttreten des Gesetzes vereinbarte Gerichtsstände (Art. 39 GestG).

Fazit: Ein Kreditgeber mit Sitz in London oder Frankfurt muss den in Zürich ansässigen Konsumenten auch hier verklagen: Abweichende Vereinbarungen über den Gerichtsstand scheiden aus bzw. sind höchstens noch übergangsrechtlich von Bedeutung.

2. Anwendbares Recht

a. Bei Zuständigkeit in der Schweiz

Welches Recht wendet nun der zuständige Zürcher Richter auf den ihm vorgelegten Konsumkreditvertrag an? Die Antwort auf diese Frage findet sich im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Dieses sieht zwingend die Anwendung des schweizerischen Rechts vor, und zwar selbst dann, wenn das ausländische Recht für den Kreditnehmer günstiger sein sollte (Art. 120 IPRG). Diese Lösung hat die Einfachheit und Klarheit auf ihrer Seite. Sie zeugt aber auch von der Mühe des schweizerischen Gesetzgebers, sich vorzustellen, dass der Schutz des Konsumenten im Ausland manchmal besser als in der Schweiz ist. Entsprechend kritisch begegnet man in der Doktrin der Absage ans Günstigkeitsprinzip **(13)**.

Die zwingende Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts hängt nun allerdings wiederum davon ab, dass sich der Konsument passiv verhalten hat. Die Umschreibung des passiven Konsumenten entspricht dabei cum grano salis jener des "Lugano-Übereinkommens". Das heisst: Besteht, wie im Regelfall anzunehmen ist, eine Zuständigkeit in der Schweiz, so findet gleichzeitig auch das schweizerische Recht Anwendung.

b. Bei Zuständigkeit im Ausland

Mit der Frage, welches Recht gilt, wenn ausnahmsweise einmal ein ausländischer Richter zuständig ist, über einen mit einem Schweizer Konsumenten geschlossenen Konsumkreditvertrag zu befinden, eröffnet sich ein weites Feld **(14)**. Angesichts der praktischen Bedeutungslosigkeit dieses Falls, will ich darauf aber nicht näher eingehen.

3. Zwischenergebnis

Bei der Auseinandersetzung mit Fragen des internationalen Prozess- und Privatrechts besteht die Gefahr, vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr zu sehen. Dabei ist das Ergebnis doch klar: Der ausländische Anbieter hat praktisch keine Möglichkeit, einem Schweizer Konsumenten einen Kredit zu gewähren, der nicht der schweizerischen Zuständigkeit und dem schweizerischen Recht unterliegt.

Folgt man dem Konsumkreditgesetz, so untersteht der ausländische Anbieter sogar der (kantonalen) Bewilligungspflicht (Art. 38 Abs. 2 KKG). Das Konsumkreditgesetz erweist sich damit für den ausländischen Anbieter als weit restriktiver oder - wenn Sie so wollen - avantgardistischer als die Bankengesetzgebung, die nur für jene Kreditinstitute gilt, die in der Schweiz zumindest eine Zweig- oder Zweitniederlassung unterhalten. Auf einem andern Blatt steht selbstverständlich, wie eine Bewilligungspflicht ohne eine physische Präsenz des Anbieters in der Schweiz durchzusetzen ist - ausser man denke daran, den Geschäftsführer eines nicht zugelassenen Unternehmens zu verhaften, wenn er in der Schweiz Ferien macht ...

III. Rechtsvergleich

1. Gemeinschaftsrecht

Kaum Schwierigkeiten bereitet ein Rechtsvergleich, wenn man diesem das Gemeinschaftsrecht zu Grunde legt. Die Europäische Union hat 1986 die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit erlassen **(15)**. Davon war - im Zusammenhang mit dem Schriftformerfordernis - bereits die Rede. Diese Richtlinie wurde 1990 **(16)** und 1998 **(17)** geringfügig geändert.

Wir können davon ausgehen, dass die 15 Mitgliedstaaten in der Zwischenzeit diese drei Richtlinien korrekt in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Entsprechend stossen Sie heute in allen Mitgliedstaaten der Europäischen und des Europäischen Wirtschaftsraums beispielsweise auf das Recht des Kunden, vorzeitig aus einem Konsumkreditvertrag aussteigen zu können. Auch die Angabe des Zinssatzes baut heute europaweit auf der gleichen mathematischen Formel auf.

Das Konsumkreditrecht in der Schweiz entspricht grundsätzlich den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts. Dies überrascht nicht, nachdem das Konsumkreditgesetz vom 8. Oktober

1993 als ursprüngliche Eurolex-Vorlage **(18)** und spätere Swisslex-Vorlage **(19)** bekanntlich genau dieses Ziel verfolgte.

Abstriche in Sachen Eurokompatibilität müssen bei gewissen Ausnahmen vom Geltungsbereich gemacht werden. Ich erwähne das Beispiel von Krediten, die durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten oder durch ausreichende Vermögenswerte gedeckt sind. Im europäischen Ausland unterliegen diese den jeweiligen Bestimmungen zum Schutz des Konsumkreditnehmers, in der Schweiz nicht (Art. 7 Bst. b KKG). Das Gleiche gilt in Bezug auf Konsumkredite zwischen 350 und 500 Franken, die neu nicht mehr unter das Konsumkreditgesetz fallen (Art. 7 Bst. e KKG). Auch wenn man diese Unterschiede nicht überbewerten sollte: Sie zeigen doch, dass es durchaus auch Situationen gibt, wo der Schutz des Konsumenten in der Schweiz - schon im Ausgangspunkt - weniger weit als im Ausland geht.

Sicher stärker ins Gewicht fallen Unterschiede in Bezug auf die Sanktion. Zu fragen ist mit andern Worten nicht nur: Was verlangt das Gesetz in Bezug auf Form und Inhalt eines Konsumkreditvertrags, sondern auch: Was geschieht, wenn der Kreditgeber sich widerrechtlich verhält, er es beispielsweise unterlässt, im Konsumkreditvertrag den effektiven Jahreszins aufzuführen, oder diesen - *horribile dictu* - falsch berechnet.

Das Gemeinschaftsrecht äussert sich bekanntlich nicht zur Frage der Sanktion. Deren Beantwortung bleibt damit - die Effektivität der Sanktion vorbehalten - den Mitgliedstaaten überlassen. Dabei trifft man auf eine Vielfalt von Lösungen, die einen Rechtsvergleich zwar nicht verunmöglicht, aber sehr aufwändig werden lässt. Ich beschränke mich daher auf Staaten in der Nähe der Schweiz und kann auch hier - zu meinem eigenen Leidwesen - keine Garantie dafür abgeben, dass ich die Rechtslage in jedem Fall richtig interpretiere.

"Vergisst" ein Kreditgeber in Österreich, den effektiven Jahreszins anzugeben, so berührt das die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht, d.h. der Konsumkreditvertrag bleibt gültig, und der Konsument schuldet den vertraglich vereinbarten Zins (§ 3 Abs. 1 Verbraucherkreditverordnung). Dafür wird der Konsumkreditgeber aber mit einer Geldstrafe bis 30'000 S belegt (§ 98 Abs. 3 Ziff. 4 Bankwesengesetz).

In Deutschland, Frankreich und Italien führt das Fehlen der Angabe des effektiven Jahreszins zur Nichtigkeit des Konsumkreditvertrags. Dies löst nun aber wiederum nicht überall die gleichen Rechtsfolgen aus. Während in Frankreich in diesem Fall kein Zins geschuldet ist und der Kreditgeber im Gegenteil bereits erhaltene Leistungen verzinst zurückerstatten muss (Art. 311-33 Code de la consommation), bleibt in Deutschland (§ 6 Abs. 2 Verbraucherkreditgesetz) und in Italien (Art. 124 Ziff. 5 Bst. a Testo unico) in diesem Fall ein gesetzlicher bzw. vom Ministro del tesoro bestimmter Zinssatz geschuldet.

Mindestens so wichtig wie die Zinsfrage sind die Rückzahlungsmodalitäten. In Deutschland ist das diesbezügliche Schweigen des Gesetzes wohl so zu verstehen, dass der Konsument, der sich auf die Vertragsnichtigkeit beruft, den erhaltenen Kredit grundsätzlich sofort zurückzahlen muss. In Frankreich hat der Konsument das Recht, den Kredit - trotz Nichtigkeit - im vertraglich vorgesehenen Zeitraum zurückzuerstatten. Italien schliesslich setzt die Fälligkeit der Rückerstattungsforderung bei 30 Monaten fest (Art. 124 Ziff. 5 Bst. b Testo unico).

Ziehen wir zum Vergleich die schweizerische Lösung heran: Nach Artikel 15 KKG verliert der Kreditgeber im Falle der Nichtigkeit des Konsumkreditvertrags den Zins, im Übrigen aber wird versucht, möglichst unverändert am Vertrag festzuhalten, d.h. der Konsument kann den erhaltenen Kredit weiterhin in Raten zurückzahlen. Am ehesten vergleichbar ist diese Lösung mit jener Frankreichs und - wenn auch mit Abstrichen - Italiens. Strenger ist die Schweiz im Vergleich mit Deutschland, und kaum ein Vergleich möglich ist mit Österreich, da dieses Land Verstösse gegen europäische Transparenzvorschriften "nur" strafrechtlich sanktioniert.

2. Widerrufsrecht

Die rechtsvergleichende Kritik am schweizerischen Konsumkreditrecht entzündet sich - in der Regel - nicht beim mehr oder weniger vollständigen und gelungenen autonomen Nachvollzug des Gemeinschaftsrechts, sondern dort, wo die Schweiz über dieses hinausgeht.

Vorweg gilt es zu betonen, dass die Schweiz dabei nichts Besonderes tut. Die Richtlinien der EU haben sich - zumindest bis heute - einem Mindeststandard verschrieben; sie gestatten es den Mitgliedstaaten damit, den Konsumenten besser zu schützen als in den Richtlinien vorgesehen (Art. 15 Verbraucherkredit-Richtlinie). Von dieser Möglichkeit haben die Mitgliedstaaten auch intensiv

Gebrauch gemacht **(20)**. Entsprechend wird die Bedeutung des europäischen Rechts für das nationale Konsumkreditrecht im Ausland - anders als in der Schweiz - häufig als marginal eingestuft. Dies gilt besonders für Länder wie beispielsweise Grossbritannien, wo das Konsumkreditgeschäft bereits vor Erlass der Konsumkredit-Richtlinien speziell geregelt war **(21)**.

Ich beschränke mich im Folgenden auf das Widerrufsrecht, auf Höchstzinsvorschriften und auf die vom neuen Konsumkreditgesetz verlangte Kreditfähigkeitsprüfung. Dabei enthalte ich mich jeder Aussage zum Sinn und Zweck dieser Instrumente, obwohl mich gerade dies - Sie können es sich vorstellen - mitunter reizen würde.

Artikel 16 KKG gibt dem Konsumenten das Recht, während 7 Tagen vom Konsumkreditvertrag zurückzutreten. Die gleiche Möglichkeit hat er auch in Frankreich (Art. 311-15 Code de la consommation). In Deutschland beträgt die Widerrufsfrist nach einer letzten Revision des Bürgerlichen Gesetzbuches sogar zwei Wochen (§ 7 Verbraucherkreditgesetz in Verbindung mit § 361a BGB). Der Konsument wird deswegen in Deutschland aber kaum besser geschützt als in Frankreich und der Schweiz, weil er vom Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen kann, wenn er den bereits erhaltenen Kredit binnen 14 Tagen auch wieder zurückzahlt. In der Schweiz steht ihm dafür - wie im Falle der Nichtigkeit - die gesamte Vertragsdauer zur Verfügung (Art. 15 Abs. 2 und 3 KKG).

Kein Widerrufsrecht kennen Österreich und Italien. Vorbehalten bleiben müssen dabei Konsumkreditverträge, die an der Haustüre geschlossen werden. In diesem wohl nicht sehr häufigen Fall verlangt das europäische Recht ein Widerrufsrecht von mindestens 7 Tagen **(22)**.

Im Ergebnis liegt die schweizerische Lösung damit im europäischen Trend; einzig die Motivation des Kreditgebers, das 7-tägige Widerrufsrecht auch tatsächlich zu gewähren, ist hier vielleicht etwas grösser als im Ausland. Kein vernünftiger Kreditgeber wird die Darlehensvaluta nämlich vor Ablauf der Widerrufsfrist auszahlen, wenn er befürchten muss, dafür - wegen der späteren Ausübung des Widerrufsrechts - keinen Rappen Zins zu erhalten.

3. Gesetzliche Höchstzinsvorschrift

Wer die Beratungen zum neuen Konsumkreditgesetz auch nur von Ferne verfolgt hat, weiss, wie schwierig es war, bei der Frage des Höchstzinses einen Kompromiss zu finden. Was geschieht diesbezüglich im Ausland?

Konzentriert man sich auf die ausländischen Konsumkreditnormen, so wird man nicht fündig, d.h. unsere Nachbarländer kennen keinen gesetzlichen Höchstzinssatz für Konsumkredite. Darauf darf man sich aber meines Erachtens nicht beschränken. Zu fragen ist auch, was das Allgemeine Bürgerliche Recht, was das Strafrecht und was das Wettbewerbsrecht zur Zinsfrage meinen. Und diesbezüglich wird man dann auch im Ausland schnell einmal fündig.

§ 138 Absatz 2 BGB sieht vor, dass Rechtsgeschäfte nichtig sind, wenn jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines andern sich Vermögensvorteile versprechen lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Italien operiert mit einem strafrechtlich sanktionierten Wucherverbot. Dabei wird nicht einfach auf ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung abgestellt, sondern das Gesetz definiert den zulässigen Zinssatz: "La legge stabilisce il limite oltre il quale gli interessi sono sempre usurari" (Art. 1 Codice penale; legge 7. März 1996). An der Banca d'Italia liegt es, die für die Bewertung des Wuchers relevanten Durchschnittzinssätze zu ermitteln, die dann um die Hälfte überschritten werden können, um noch als zulässig zu gelten (Art. 2). Momentan beträgt der Durchschnittzinssatz für Konsumkredite ("crediti personali altri finanziamenti alle famiglie effettuati dalle banche") 10,96 Prozent, d.h. der Höchstzinssatz liegt bei rund 16 Prozent.

Was eine kartellrechtliche Zinskontrolle angeht, verweise ich - als ein Beispiel unter vielen - auf Österreich, wo es nach § 35 Ziffer 1 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen markt mächtigen Anbietern verboten ist, ihre Stellung dadurch zu missbrauchen, dass sie unmittelbar oder mittelbar unangemessene Preise oder Geschäftsbedingungen erzwingen.

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wird sich möglicherweise sogar die Europäische Kommission einschalten. Da das Wettbewerbsrecht vom Auswirkungsprinzip geprägt ist, könnte ihre auf Artikel 82 EGV gestützte Intervention im Übrigen durchaus auch einen in der Schweiz ansässigen Kreditgeber treffen. Ihre Kollegen, die sich mit den Gebühren des Zahlungsverkehrs nach Einführung des EURO befassen, können ein Lied von der Macht der Europäischen Kommission in Fragen des Wettbewerbsrechts singen **(23)**.

Nun ist mir klar: Zwischen einem gesetzlichen Höchstzinssatz, wie er in einigen Kantonen der Schweiz praktiziert wird und künftig auf eidgenössischer Ebene gelten soll, und den für die Höhe des Zinses relevanten Vorschriften im Zivilrecht, im Strafrecht und im Wettbewerbsrecht bestehen theoretisch beträchtliche Unterschiede. Diese fallen für den Kreditgeber meines Erachtens aber praktisch nicht ins Gewicht: Er will wissen, von welchem Höchstzinssatz er bei Abschluss eines Konsumkreditvertrags auszugehen hat - die Begründung, weshalb er nicht mehr verlangen kann, interessiert ihn letztlich nicht. In diesem Sinn entspricht das schweizerische Recht nicht nur europäischem Standard, sondern schafft auch eine Form von Klarheit und Rechtssicherheit, von der die ausländischen Anbieter von Konsumkrediten nur träumen können.

4. Kreditfähigkeitsprüfung

Kernstück des neuen Konsumkreditgesetzes bildet bekanntlich die Kreditfähigkeitsprüfung (Art. 22 ff. KKG). Die damit verbundene Novität ist allerdings eine relative: Dass Kreditgeber die Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit ihrer potenziellen Kunden prüfen, ist seit jeher eine Selbstverständlichkeit. Neu ist so, genau betrachtet, nur, dass die diesbezüglich zu beachtenden Regeln auf den Gesetzgeber und nicht auf ein bankinternes Scoring zurückgehen und dass bei Missachtung dieser Regeln der Verlust von Zinsen oder gar des gewährten Kredits droht. Ideologisch steht da zugegebenermassen einiges auf dem Spiel.

Blickt man aufs Ausland, herrscht fürs erste erneut Funkstille, d.h. ich bin nirgends auf gesetzliche Regeln gestossen, die vom Kreditgeber eine irgendwie geartete Kreditfähigkeitsprüfung verlangten. Versuche einzelner Staaten, das Konsumkreditvolumen zu beschränken, beispielsweise durch die Pflicht des Abzahlungskäufers, eine bestimmte Mindestanzahlung zu leisten, zielten weniger auf Konsumenten- und Schuldnerschutz als darauf, eine überhitzte Konjunktur zu bremsen **(24)**.

Zu einer ganz anderen Beurteilung führt ein Blick über den Vertragsabschluss hinaus. Was geschieht, wenn der Kreditnehmer später nicht in der Lage ist, den Konsumkredit zurückzuzahlen? Wird der Konsumkreditgeber in diesem Fall gleich wie jeder andere Gläubiger behandelt, oder riskiert er, dass man ihm jetzt aus der Kreditvergabe einen Strick dreht?

Am wenigsten Skrupel kennt man diesbezüglich - und dies wird wohl viele überraschen - in Grossbritannien. Gestützt auf Section 129 des Consumer Credit Act von 1974 kann ein Richter dem in Schwierigkeiten geratenen Konsumkreditnehmer Zahlungserleichterungen gewähren. Section 137-140 geben ihm sogar das Recht, die Ausgewogenheit des Konsumkreditvertrags ganz generell zu überprüfen - und dies nicht zuletzt mit Blick auf das Risiko, das der Kreditgeber mit der Vergabe des Konsumkredits selber eingegangen ist.

Auf dem Kontinent ist man mit solchen Vorwürfen an die Adresse des Kreditgebers etwas zurückhaltender, zumindest was die Gesetzgebung angeht. Immerhin stösst man hier beispielsweise auf § 11 des deutschen Verbraucherkreditgesetzes. Dieses begrenzt den Verzugszinssatz und schreibt vor, dass vom Schuldner geleistete Zahlungen erst zuletzt auf den Verzugszins anzurechnen sind - eine Ausnahmeregelung zu Lasten des Konsumkreditgebers.

Weiter reicht die Interventionsbereitschaft, wenn Dritte für einen Konsumkredit einstehen. Nach § 25d des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes kann der Richter die Forderung gegen den Interzedenten für einen Konsumkredit insoweit mässigen oder auch ganz erlassen, als dessen Verpflichtung in einem unter Berücksichtigung aller Umstände unbilligen Missverhältnis zur Leistungsfähigkeit des Interzedenten steht und dies für den Gläubiger - im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses - erkennbar war.

Ähnliches gilt auch für Deutschland, gestützt auf eine feinfühlig (und entsprechend umstrittene) Auslegung des Grundgesetzes **(25)**. So liest man in den Regesten des Beschlusses des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1993 das Folgende **(26)**: "Die Zivilgerichte müssen - insbesondere bei der Konkretisierung und Anwendung von Generalklauseln wie § 138 und § 242 BGB - die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie in Art. 2 Abs. 1 GG beachten.

Daraus ergibt sich ihre Pflicht zur Inhaltskontrolle von Verträgen, die einen der beiden Vertragspartner ungewöhnlich stark belasten und das Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke sind."

Im Klartext heisst auch dies: Der Kreditgeber, der sich bei Vertragsabschluss zu wenig um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers kümmert, riskiert, seine Forderung ganz oder zumindest zum Teil zu verlieren **(27)**.

Selbstverständlich ist das Thema "Kreditfähigkeitsprüfung" damit noch lange nicht erschöpfend behandelt. Zu fragen wäre namentlich noch nach dem Zwangsvollstreckungsrecht. Was nützt es den Kreditgeber, über eine intakte Forderung aus einem Konsumkreditvertrag zu verfügen, wenn ein Staat deren Vollstreckung, wenn nicht de iure, so doch de facto verunmöglicht?

Allein das schweizerische Recht zu verstehen und richtig zu interpretieren, fällt in diesem Zusammenhang nicht leicht. Auf Gleichbehandlung bedacht und rigide im Grundsätzlichen, steht mit der Möglichkeit des Privatkonkurses dem Schuldner ein probates Mittel zur Verfügung, sich weiterer Vollstreckungshandlungen auf absehbare Zeit zu entziehen (Art. 191 SchKG) **(28)**. Es ist ein offenes Geheimnis, dass von dieser Möglichkeit gerade Konsumkreditschuldner profitieren.

Zur Situation im Ausland masse ich mir weder ein Urteil noch Mutmassungen an.

IV. Ergebnis

Der von mir präsentierte Rechtsvergleich kann mit keinen Aufsehen erregenden Ergebnissen aufwarten? es sei denn, man sei bereits von der weitgehenden Unauffälligkeit des schweizerischen Konsumkreditrechts (negativ oder positiv) überrascht. Wohin man im Ausland blickt, trifft man auf Versuche, das Konsumkreditgeschäft besonderen Regeln zu unterwerfen. Vorhandene Unterschiede sollen dabei nicht geleugnet werden. Diese betreffen in der Regel aber Details; sie sind häufiger weniger rechtspolitisch motiviert als Ausdruck unterschiedlicher legistischer und dogmatischer Traditionen.

In diesem Sinn ist das schweizerische Konsumkreditrecht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fixiert, während man im Ausland eher bereit ist, auch der späteren Entwicklung Rechnung zu tragen. Es ist offensichtlich, dass das neue Konsumkreditgesetz diese vertragszentrierte Sicht nochmals verstärkt hat. Ob sich dieses Regelungsmodell bewährt, bleibt abzuwarten. Dafür, dass es sich bewährt, tragen Sie eine Mitverantwortung. Eine seriöse, gesetzeskonforme Kreditfähigkeitsprüfung dient nicht nur der Glaubwürdigkeit Ihrer Branche, sondern ist auch der beste Garant für ein schweizerisches Konsumkreditrecht, das den Vergleich mit dem Ausland auch in diesem Punkt nicht scheuen muss.

Klar ist schliesslich, dass die marginalen Unterschiede zwischen der schweizerischen Konsumkreditgesetzgebung und jener des Auslands kaum je ein ausschlaggebendes Kriterium dafür sein werden, einen Konsumkredit im Ausland aufzunehmen. Dies gilt umso mehr, als mit einer Kreditaufnahme und -vergabe im Ausland für alle Beteiligten enorme Informationskosten - und damit auch Rechtsunsicherheit - verbunden sind. Das Bild eines Konsumenten, der kleinste Zinsdifferenzen zum Anlass nimmt, einen Konsumkredit im Ausland aufzunehmen - und sich dabei möglichst noch elektronischer Kommunikationsmittel zu bedient -, entspricht so möglicherweise der Wunschvorstellung der Europäischen Kommission, kaum aber der Realität **(29)**. "All business is local!" ? Dieser Grundsatz wird, zumindest für das Konsumkreditgeschäft, noch für lange Zeit Bestand haben.

Anhang

Österreich

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Verbraucherverträge (Verbraucherkreditverordnung), Nr. 260/1999.
Bankwesengesetz, Nr. 532/1993.
Konsumentenschutzgesetz, Nr. 140/1979.

Deutschland

Verbraucherkreditgesetz vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2840) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 940).

Italien

Decreto legislativo 1o settembre 1993, n. 395. Testo unico delle leggi in materia bancaria e creditizia (zit. Testo unico).
Legge del 7 marzo 1996, n. 108 (Codice penale).

Frankreich

Loi no 89-1010 du 31 décembre 1989 relative à la prévention et au règlement des difficultés liées au surendettement des particulier et des famille (Loi Neiertz)
Loi no 78-22 du 10 janvier 1978 relative à l'information et à la protection des consommateurs dans le domaine de certaine opérations de crédit = Art. 311 Code de la consommation.

Grossbritannien

Consumer Credit act 1974.

Fussnoten 1 bis 29

- 1) Vgl. AB 1999 N 1884
- 2) Vgl. Verordnung Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 1 ff.
- 3) Vgl. Yves Donzallaz, La Convention de Lugano du 16 septembre 1988 concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, Vo. III, Bern 1998, Rdz. 6095.
- 4) Vgl. Artikel 2 Buchstabe a und Ziffer 2 des Anhangs des Vorschlags für eine Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. Nr. C 385 vom 11.12.98, S. 10 ff.). Hier werden als Finanzdienstleistungen aufgeführt "Darlehen, Konsumenten- und Hypothekenkredite". -- Eine andere Frage ist, ob das grenzüberschreitende Kreditgeschäft mit Blick auf das primäre Gemeinschaftsrecht dem freien Dienstleistungsverkehr (Art. 49 ff. EGV) oder nicht eher dem freien Kapitalverkehr (Art. 56 ff. EGV) zuzuordnen ist (vgl. Felix Schöbi, Schweizerischer Grundstückskauf und europäisches Recht, ASR 622, Bern 1999, S. 200).
- 5) Vgl. Yves Donzallaz, a.a.O. (Anm. 3), Rdz. 6028 und 6050 f.
- 6) Vgl. Alexander R. Markus, Revidierte Übereinkommen von Brüssel und Lugano: Zu den Hauptpunkten, SZW 1999, 205 ff. (insbes. 213 ff.); ferner Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die "Auswirkungen des elektronischen Handels auf den Binnenmarkt (BBS)", ABl. Nr. C 123 vom 25.4.2001, S. 1 ff.: "Der Rat hat im Dezember 2000 in der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geklärt, dass Verbraucher bei grenzüberschreitenden elektronischen Geschäften am Ort ihres Wohnsitzes klagen können bzw. zu verklagen sind."
- 6) Vgl. Alexander R. Markus, Revidierte Übereinkommen von Brüssel und Lugano: Zu den Hauptpunkten, SZW 1999, 205 ff. (insbes. 213 ff.); ferner Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die "Auswirkungen des elektronischen Handels auf den Binnenmarkt (BBS)", ABl. Nr. C 123 vom 25.4.2001, S. 1 ff.: "Der Rat hat im Dezember 2000 in der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geklärt, dass Verbraucher bei grenzüberschreitenden elektronischen Geschäften am Ort ihres Wohnsitzes klagen können bzw. zu verklagen sind."
- 7) Zuletzt Anton K. Schnyder, Internationalprivatrechtliche Aspekte des E-Commerce, in: Aktuelle Rechtsfragen des E-Commerce, Stiftung juristische Weiterbildung Zürich, Hrsg. Hans Rudolf Trüb, Zürich 2001, S. 103 ff., insbes. S. 108 f.
- 8) VPB 63 (1999) Nr. 46, S. 441 ff., insbes. 452 f.
- 9) Vgl. Entwurf für ein Bundesgesetz über die elektronische Signatur (Art. 15a E-OR). Der Text des Entwurfs und des Begleitberichts findet sich in Deutsch, Französisch und Italienisch auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz
<<http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>> unter der Rubrik "Vernehmlassungsunterlagen" verfügbar. Der Entwurfstext finden sich in Deutsch auch im Jusletter vom 22. Januar 2001: Bundesgesetz über die elektronische Signatur
www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=932&Language=1.
- 10) Vgl. Richtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl. Nr. L 42 vom 12.2.1987, S. 48 ff.

- 11) Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (Referentenentwurf, Stand 5. Juni 2000), Bericht, S. 27 und 56.
- 12) Vgl. Richtlinie 2000/31 vom 8. Juni 2000 über bestimmte Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"), ABl. Nr. L 178 vom 17.7.2000, S. 1 ff.
- 13) Zuletzt Bernd Stauder, Der Schutz des Konsumenten im E-Commerce, in: Aktuelle Rechtsfragen des E-Commerce, Stiftung juristische Weiterbildung Zürich, Hrsg. Hans Rudolf Trüb, Zürich 2001, S. 139 ff., insbes. S. 157 f.
- 14) Grundsätzlich entscheidet die lex fori über das anwendbare Recht. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das (für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindliche) "Römer-Übereinkommen" über das auf Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (vgl. ABl. Nr. C vom 26.1.1998, S. 34 ff.). Artikel 5 dieses Übereinkommens zielt darauf, dem (passiven) Konsumenten sein Umgebungsrecht zu erhalten, zumindest wenn dies zu einem für den Verbraucher günstigeren Ergebnis führt.
- 15) Vgl. Richtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl. Nr. L 42 vom 12.2.1987, S. 48 ff.
- 16) Vgl. Richtlinie 90/88/EWG vom 22. Februar 1990 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl. Nr. L 61 vom 10.3.1990, S. 14 ff.
- 17) Vgl. Richtlinie 98/7/EG vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl. Nr. L 101 vom 1.4.1998, S. 17 ff.
- 18) Vgl. BBl 1992 V 157 ff.
- 19) Vgl. BBl 1993 I 862 ff.
- 20) Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bericht vom 11.5.1995 über die Anwendung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, KOM(95) 117 endg., S. 74 ff.
- 21) Stephen Weatherill, The Implementation and Repercussions of Consumer Protection Directives in Domestic Law, in: Neues Europäisches Vertragsrecht und Verbraucherschutz, Schriftenreihe der Europäischen Rechtsakademie Trier, Bd. 25, Köln 1999, S. 117 ff. (125): "The UK has confronted no problems of principle in transposing these Directives. Most of the requirements [...] are based on the theme of information disclosure in the supply of consumer credit as a means of encouraging consumers to make an informed choice. UK law already contained many of these elements and only small adjustments [...] were necessary in order to transpose the Directives."
- 22) Vgl. ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1985, S. 31 ff.
- 23) Vgl. NZZ vom 19. Mai 2001, S. 22, Werden Überweisungen in Euro billiger? Banken planen Einheitsgebühr.
- 24) Vgl. Klaus Oehmen, Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Verbraucherkredit in den Mitgliedstaaten der EG, Diss.iur., Köln 1979, S. 54 ff.
- 25) Vgl. Maria Belser, Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit, Ein Kommentar zum deutschen Bürgschaftsbeschluss und zum Stand der richterlichen Inhaltskontrolle in der Schweiz, AJP 1998, 433 ff.

- 26) Vgl. BVERG, Beschluss vom 19.10.1993; E 89, 214.
- 27) Das Bundesgericht hat es abgelehnt, in der mangelnden Kreditfähigkeitsprüfung einen Tatbestand der Vertrauenshaftung zu erblicken. Diese Haltung verdient zumindest insofern volle Unterstützung, als am konkret zu beurteilenden Kreditverhältnis kein Konsument beteiligt war. Weiterführend Pierre Tercier, Responsabilité de la banque dispensatrice d'un crédit immobilier?, Baurecht 2000, 10 ff.
- 28) Vgl. Kurt Amonn/Dominik Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, 6. Aufl., Bern 1997, § 38, N 19 ff.
- 29) Vgl. zuletzt Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Elektronischer Geschäftsverkehr und Finanzdienstleistungen, KOM (2001) 66, vom 7.2.2001.